

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfs des Vereins werden gemäß § 5 der Satzung des Vereins Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Zahlung in vierteljährlichen Raten erfolgen kann.

(2) Bei Zahlung des gesamten Jahresbeitrags in einer Summe bis zum 31. Januar eines Geschäftsjahres wird ein Nachlass gewährt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag in der Seniorenabteilung wurde von der Jahreshauptversammlung 2015 mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

• Aktive Mitglieder	€	180,00	jährlich;
• bei Vorauszahlung bis 31.01.	€	150,00	jährlich;
• Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose	€	144,00	jährlich;
• bei Vorauszahlung bis 31.01.	€	120,00	jährlich;
• Passive Mitglieder	€	108,00	jährlich;
• bei Vorauszahlung bis 31.01.	€	90,00	jährlich.

(4) Der Mitgliedsbeitrag in der Juniorenabteilung wurde von der Jahreshauptversammlung 2015 mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag			
• Aktive Mitglieder (A- bis G-Junioren)	€	144,00	jährlich;
• bei Vorauszahlung bis 31.01.	€	120,00	jährlich.
Ermäßigungsbeitrag für Geschwisterkinder			
• Grundbeitrag für das erste Kind	€	144,00	jährlich;
• bei Vorauszahlung bis 31.01.	€	120,00	jährlich.
• Beitrag für jedes weitere Kind	€	72,00	jährlich;
• bei Vorauszahlung bis 31.01.	€	60,00	jährlich.

§ 2 Beitragsfreiheit

(1) Der Vorstand kann Mitglieder, die eine ehrenamtliche Aufgabe für den Verein übernehmen, für die Zeit ihrer damit verbundenen Tätigkeit von der Beitragszahlung freistellen.

(2) Kinder und Jugendliche, deren Eltern eine ehrenamtliche Betreuer Tätigkeit in der Juniorenabteilung übernehmen, sind während der Dauer dieser Tätigkeit beitragsfrei.

(3) Während einer ruhenden Mitgliedschaft, die wegen längerer Abwesenheit oder Erkrankung vereinbart werden kann, kann der Vorstand die Beitragspflicht mindern oder aussetzen.

§ 3 Aufnahme- und Abmeldegebühr

(1) Beim Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die zur Deckung der mit der Aufnahme des neuen Mitglieds verbundenen Kosten dient.

(2) Die einmalig Aufnahmegebühr beläuft sich in der Seniorenabteilung auf € 15,00, in der Juniorenabteilung auf € 30,00.

(3) Im Aufnahmeentgelt für Juniorenspieler sind die Kosten für den dem Spieler zu übereignenden ersten Trainingsball enthalten.

(4) Beim Austritt aus dem Verein wird eine Abmeldegebühr von € 20,00 erhoben, die zur Deckung der mit der Abmeldung verbundenen Kosten dient.

§ 4 Außerordentliche Beiträge (Umlagen)

Außerordentliche Beiträge werden in der Regel nicht erhoben. Sie können jedoch zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins nach § 4 (4) der Satzung von der Jahreshauptversammlung in Form von Umlagen beschlossen werden.

§ 5 Mahnkosten

(1) Zahlungssäumigen Mitgliedern werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- € 1,50 für die erste Zahlungserinnerung mit gewöhnlichem Brief;
- € 3,00 für die zweite Mahnung mit eingeschriebenem Brief;
- die Kosten des ggf. einzuleitenden gerichtlichen Mahnverfahrens.

(2) Nach erfolglosem gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird in der Regel die Zwangsvollstreckung eingeleitet.

§ 6 Aufwändungsersatz

(1) Ersatz für Aufwendungen der Organmitglieder gemäß § 6 der Satzung wird gegen Vorlage prüffähiger Belege oder Aufstellungen durch den Schatzmeister geleistet.

(2) Sofern der Vorstand Pauschalen beschließt, ist die steuerliche Freigrenze des § 3 (26 a) EStG zu beachten (sog. Ehrenamtspauschale von maximal € 720,00 im Jahr).